

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Detfurth

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 19.09.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist wie auf der beigefügten Karte dargestellt begrenzt.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung der tatsächlich als Wohnen bebauten Bereiche und die Darstellung des Überschwemmungsgebietes der Lamme, wie sie den tatsächlichen Gegebenheiten im Plangebiet entsprechen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

vom 01.10.2019 bis einschließlich 01.11.2019

während der Sprechzeiten

Montag – Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Zusätzlich kann der Bauleitplänenwurf ab dem 01.10.2019 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter

<http://www.bad-salzdetrurth.de/Wirtschaft/Bauleitplanung>

eingesehen werden.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht nebst Ergänzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren umweltbezogenen Informationen darstellt. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange und beziehen sich auf den Themenbereich Bodenschutz. Weitere Erkenntnisse zu anderen Themenbereichen liegen nicht vor.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 20.09.2019
Der Bürgermeister



Gryschka

